Leistungsvereinbarung

zwischen der

Verein Tagesfamilien Laufen
(nachfolgend Verein)

und

Stadt Laufen,
vertreten durch den Stadtrat

betr. Unterstützung des Vereins und der Kinderbetreuung in Tagesfamilien

1. Vereinbarungszweck

Die Stadt Laufen (nachfolgend Stadt) unterstützt den Verein Tagesfamilien Laufental, Laufen (nachfolgend Verein) mit einem jährlichen variablen und einem fixen Beitrag. Die Stadt ermöglicht dadurch auch die fachgerechte Betreuung von Kindern abgebender Erziehungsberechtigter auch solche mit geringem Einkommen und mit unregelmässigen Arbeitszeiten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Kinderbetreuung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten möglich sein.

2.1. Die Stadt gewährt den in der Stadt wohnhaften Erziehungsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung beim Verein, sofern diese die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert

2.2. Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie haben nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

2.3. Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

3. Vereinbarungspartner

3.1. Der Verein ist eine gemeinnützige Trägerschaft von Tageseltern, abgebenden Erziehungsberechtigten und anderen interessierten Personen und Organisationen. sowie ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB. Er bezweckt die familiennahe Betreuung von Kindern, deren Erziehungsberechtigte z.B. berufstätig und deshalb nicht in der Lage sind, selbst die Betreuung ihrer Kinder vollständig abzudecken oder wenn eine soziale Indikation vorliegt.

3.2. Die Vermittlungen basieren auf der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption PAVO und stützt sich hauptsächlich auf den 3. Abschnitt „Tagespflege“, Art. 12, Absatz 1- 3.

3.3. Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen wurde vom Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) 16. Januar 2018 erteilt. Die Anerkennung der Tagesfamilienorganisation ist Voraussetzung dafür, dass die angeschlossenen Tagesfamilien als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss FEB-Gesetz gelten.

3.4. Die Stadt Laufen überträgt dem Tagesfamilienverein Laufental sämtliche Pflichten, wie Abklärung, Vermittlung, Beratung, Begleitung usw. Die Kontrolle über das Pflegekinderwesen verbleibt bei der KESB.

3.5. In den Politischen Gemeinde ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 12 i.V.m. Art. 10 Pflegekinderverordnung (PAVO) zuständig für die Aufsicht über sämtliche Pflegeverhältnisse, in denen Unmündige im Stadtgebiet ausserhalb des Elternhauses betreut werden. Für die Aufsicht bestellt sie geeignete Vertrauenspersonen. Die KESB kann weitergehende Kinderschutzmassnahmen beschliessen.

4. Vermittlung

Die Vermittlungsstelle, resp. die vom Tagesfamilienverein angestellte Vermittlerin führt Eltern und Tagesfamilien zusammen und begleitet die Betreuungsverhältnisse. Sie nimmt die Bedürfnisse des Kindes bzgl. des Betreuungsplatzes auf und sucht eine geeignete Familie. Die Betreuungszeiten werden vereinbart und sind für beide Seiten verbindlich. Diese, sowie auch die nach Einkommen berechneten Kosten, werden in einem Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Tagesfamilienverein festgehalten. Die Tageseltern sind vom Tagesfamilienverein nach einheitlichen Entschädigungsrichtlinien angestellt. Die gesetzlichen Sozialleistungen und Versicherungen werden vom Verein abgerechnet.

5. Inkasso

Der Verein regelt mittels einer Inkassostelle die Verrechnung der Betreuungsstunden an die Eltern und die Lohnauszahlung an die Tageseltern. Beide Seiten sind so bezüglich der administrativen und rechtlichen Belange entlastet.

6. Begleitung

Jedes Betreuungsverhältnis profitiert von einer Begleitung durch die Vermittlerin. Diese Begleitung gewährleistet Kontinuität und Qualität. Die Begleitperson unterstützt die Betroffenen bei Fragen und Problemen. Sie führt mit den Eltern und den Tageseltern regelmässige Gespräche. So können Unklarheiten oder Schwierigkeiten gemeinsam konstruktiv angegangen werden.

7. Aus- und Weiterbildung

Der Verein ist Mitglied des Verbandes kibesuisse. Dieser Verband ist Kompetenzzentrum für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Tagesfamilienverein ist daher an die vom Schweizerischen Verband definierten und von der regionalen Dachorganisation umgesetzten Qualitätsstandards gebunden. Die regionale Dachorganisation kibesuisse Nordwestschweiz organisiert die Ausbildung für die Ausbildung der Tageseltern, Vermittlerinnen und Vorstandsmitgliedern. Die Kosten der Ausbildung wird teilweise vom Kanton Basellandschaft mitgetragen.

8. Abklärung und Vermittlung geeigneter Tagesfamilien

Die Tagesfamilie werden nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung, sowie nach den Wohnverhältnissen ausgewählt, mit dem Ziel eine gute Betreuung und Erziehung des Tageskindes zu gewährleisten. Durch die Aufnahme von einem oder mehreren Tageskindern soll das Wohl anderer, in der Familie lebenden Kinder nicht beeinträchtigt werden (PAVO Art. 5, Abs. 1). Die Tageseltern verpflichten sich verbindlich, vor Beginn oder während des ersten Jahres ihrer Betreuungstätigkeit, eine von der kibesuisse regional angebotene Tageselternausbildung zu besuchen und abzuschliessen.

9. Schweigepflicht

Die Organe und Mitarbeitenden des Tageselternvereins unterstehen der Schweigepflicht.

10. Finanzierung

Der Verein führt eine Buchhaltung und eine Kostenträgerrechnung für jede Vertragspartei. Für die Kostenträger sind daraus die gesamten variablen und anteiligen fixen Kosten inkl. Verteilerschlüssel ersichtlich.

10.1. Der Verein finanziert seine Dienstleistungen wie folgt:
- Elternbeiträge – siehe beiliegendes Tarifblatt
- Mitgliederbeiträge, Beiträge der Stadt, Spenden etc.

10.2. Der Beitrag der Stadt setzt sich aus einem variablen und einem fixen Betrag zusammen.

Der **variable Teil** beinhaltet den Ausgleich der Differenz zwischen dem Elternbeitrag pro Betreuungsverhältnis und den Lohnzahlungen an die Tageseltern inklusive der anteiligen Sozialleistungskosten gemäss gültiger Tarifliste. Diese werden direkt mit den Vertragsparteien abgerechnet.

Die **fixen Kosten** beinhalten die Kosten für die Personalkosten der Betreuerin, Verwaltungsgrundkosten inkl. Raummiete. Die Belastung der anteiligen Kosten erfolgt nach dem Verteilschlüssel unter den angeschlossenen Gemeinden.

10.3. Der Verteilschüssel für die fixen Kosten richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsverhältnisse, respektive der Bevölkerungszahl aus.

10.4. Die Verteilung erfolgt mit 65 % nach den Betreuungsverhältnissen und 35 % nach der Einwohnerzahl der angeschlossenen Gemeinden. Als Stichtag gilt die Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres. Als Betreuungsverhältnis gilt die jeweilige Anzahl der betreuten Kinder am Wohnsitz der Kinder im Abrechnungsjahr.

10.5. Der Beitrag wird in Raten, je nach finanziellem Bedarf vom Verein in Rechnung gestellt. Zahlbar innert 30 Tagen. Die effektive Abrechnung erfolgt gemäss dem geprüften Jahresabschluss des Vereins.

10.6. Die Stadt kann dem Verein Darlehen, Vorschüsse und Bürgschaften gewähren oder eine Defizitgarantie abgeben. Diese Vorfinanzierungen müssen in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.

11. Jahresrechnung

Der Verein stellt der Stadt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung jeweils ein Exemplar der Jahresrechnung mit Revisionsbericht zu. Die Revisionsstelle der Stadt hat die Möglichkeit der Akteneinsicht.

12. Überprüfung der Leistungen

Anlässlich der Vorstandssitzungen werden die Leistungen des Leistungsauftrages angemessen, mittels zielführenden Controllings, überwacht. Die Vertreter der Stadt werden jährlich zu einem Infoanlass des Vereins eingeladen. Der Verein informiert über alle wichtigen Auswertungen und Vorkommnisse.

13. Vertragsdauer und Kündigungsmöglichkeit

13.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 1 Jahr abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

13.2. Der Vertrag kann von der Stadt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

14. Vorzeitige Beendigung der Zusammenarbeit

Die Beitragspflicht der Stadt fällt dahin, wenn sich der Verein auflöst oder die vereinbarten Aufgaben nicht mehr erfüllt. Bei einer Auflösung ist der Beitrag längstens bis zum Datum der Auflösung des Vereins geschuldet.

Laufen…		Laufen	
STADTRAT LAUFEN		**Verein Tagesfamilien Laufen**	
Präsident	Stadtverwalter	Geschäftsführerin	Vorstandsmitglied
Alexander Imhof	Walter Ziltener	Karin Neri	René Korner

Anhang: gültige Tarifliste per 1.1.2019